

2026 muss das Jahr des diskriminierungsfreien Kraftwerksneubaus werden

Angesichts des vollzogenen Ausstiegs aus der Kernenergie und des bis spätestens Ende 2038 vollendeten Kohleausstiegs, bestreitet niemand mehr ernsthaft die Notwendigkeit neuer gesicherter Leistung zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland.

Gemessen am tatsächlichen Ausbaubedarf sind die Beschlüsse des Koalitionsausschusses zur Kraftwerksstrategie noch unzureichend und bleiben hinter den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zurück. Von den nun insgesamt für 2026 angekündigten 10 GW müssen die 8 GW neuer H2-ready Gaskraftwerke spätestens bis zum Sommer 2026 bezuschlagt werden, damit überhaupt noch eine Chance besteht, sie bis Anfang der 2030iger Jahre ans Netz zu bringen. Dies setzt voraus, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Ausschreibungen bereits parallel zum Gesetzgebungsverfahren vorbereitet, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Diskriminierungen von bestimmten Regionen durch das Ausschreibungsdesign sind strikt zu vermeiden. Im Hinblick auf den durch uns kritisierten Südbonus ergeben sich die folgenden Schwierigkeiten:

- Die bislang angedachte regionale Abgrenzung für den Südbonus greift zu kurz. Der jüngste BNetzA-Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit zeigt, dass sich die **Auslastung des Stromnetzes** in den kommenden Jahren stark verändern wird. Bereits 2035 werden die Leitungen auch im Osten überlastet sein, wohingegen sich die Situation im Süden durch den voranschreitenden Netzausbau entspannt haben wird. Dies veranschaulicht die nachfolgende Grafik. Eine einseitige Allokation neuer Kraftwerke im netztechnischen Süden wird die **absehbaren Engpässe im Osten** daher nicht lösen.

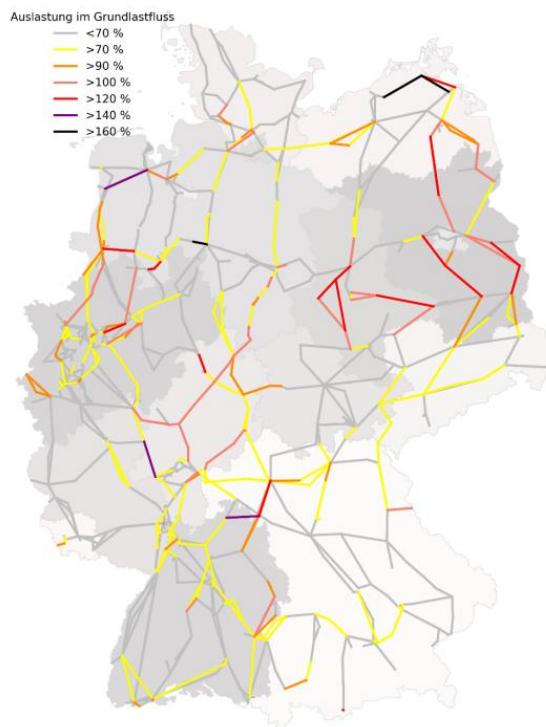


Abbildung 43: Betrachtungsjahr 2035 - Auslastung der Leitungen im Grundlastfluss

Quelle: BNetzA: Versorgungssicherheitsmonitoring 2025, Anhang 5: Ergebnisse, S. 67

- Des Weiteren ist bei einer etwaigen Bevorzugung von Standorten im Süden zu beachten, dass positiver Redispatch nicht ausschließlich im netztechnischen Süden angefordert wird. Auch nördlichere Kraftwerkstandorte – etwa in Sachsen – erhalten regelmäßig Anweisungen, ihre Leistung zu erhöhen, um Engpässe zu vermeiden und die Netzstabilität zu sichern. Soll eine Bevorzugung bestimmter Regionen tatsächlich zu **geringeren Redispatch-Kosten** beitragen, müsste ihre Abgrenzung daher nicht entlang von Bundeslandgrenzen erfolgen, wie im Referentenentwurf 2024 vorgesehen, sondern anhand der **tatsächlichen Kosten für positiven Redispatch** der einzelnen Kraftwerkstandorte. Eine pauschale Abgrenzung des „netztechnischen Südens“ halten wir deshalb für nicht sachgerecht.
- Darüber hinaus würden Kraftwerke im netztechnischen Süden doppelt profitieren, wenn zusätzlich zum **bestehenden Redispatch-Ausgleich** ein Südbonus gezahlt würde. Nach § 13a EnWG erhalten Anlagenbetreiber eine Vergütung, die sicherstellt, dass ihnen durch den Redispatch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Wird die Leistung auf Anweisung des Netzbetreibers erhöht, gesenkt oder angepasst, wird die Anlage wirtschaftlich so gestellt, als wäre die Redispatch-Anforderung nicht erfolgt. Die gesetzliche Redispatch-Vergütung umfasst neben den tatsächlichen Kosten (z.B. Brennstoffkosten) und entgangene Erlöse auch den **anteiligen Werteverbrauch der Anlage**. Letzterer ist die Erstattung für Mehrverschleiß, der dadurch entsteht, dass die Anlagen durch den Redispatch zusätzlich belastet oder anders betrieben werden müssen als geplant.
- Der Barwert der erwarteten Einnahmen aus dem anteiligen Werteverbrauch liegt – gemessen an aktuellen Investitionskosten von rund 1.000 €/kW für eine Gasturbine – nach unseren Einschätzungen deutlich über dem diskutierten Südbonus von 220 €/kW. Eine Studie von TransnetBW und enervis aus dem Jahr 2024 zeigt: Bereits bei einem Redispatch-Einsatz von nur 200 Stunden pro Jahr fällt für eine damals angesetzte, deutlich günstigere 830 €/kW-Gasturbinenanlage ein Vergütungsanspruch von rund 106 €/kW an – und das allein für die in der Studie untersuchten ersten fünf Jahre. **Da der Redispatch-Einsatz nicht auf fünf Jahre beschränkt sein wird, können Investoren über die gesamte Laufzeit ein Vielfaches aus dem anteiligen Wertverbrauch erwarten.**

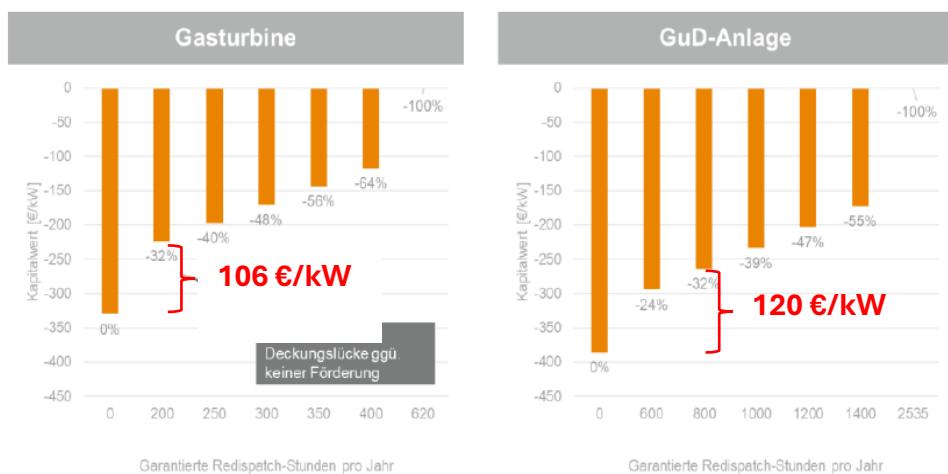


Abbildung 2: Reduktion der Deckungslücke von H2-ready Gaskraftwerken bei einem garantierten Neubau-Vorschuss für 5 Jahre

- Zu einem dementsprechenden Ergebnis kommt auch eine Studie von Fraunhofer IEG und Consentec, die die *langfristige Maßnahmewirkung der anteiligen Werteverbrauchskompensation vor dem Hintergrund eines „Südbonus für Kraftwerke“* betrachtet. Die Berechnungen aus der Analyse zeigen, dass die Vergütungen des anteiligen Werteverbrauchs eine „signifikante Größenordnung erreichen und für einzelne Regionen im netztechnischen Süden durchaus eine mit dem Südbonus vergleichbare Höhe erreichen kann. Werden Neuinvestitionskosten in einer Größenordnung von 900 EUR/kW unterstellt, wird das Niveau des Südbonus sogar deutlich übertroffen“ (Kapitel 3.2 der Studie).
- Letztlich kann festgestellt werden, dass Gebote im netztechnischen Norden in einem Bieterverfahren angesichts dieser Doppelförderung chancenlos sind.
- Die Doppelförderung aus Südbonus und Redispatchvergütung wirft darüber hinaus auch beihilferechtliche Fragen auf und könnte gegen EU-Beihilferecht verstößen.

Fazit: Eine EU-beihilferechtlich angreifbare Doppelförderung durch den anteiligen Werteverbrauch und einen etwaigen Südbonus würden den netztechnischen Norden faktisch vom Wettbewerb ausschließen. Es sollte deshalb auf die Einführung eines Südbonus verzichtet werden. Jedenfalls muss eine Doppelförderung im Ausschreibungsdesign vermieden werden.